

betrag, wenn bei Inkrafttreten des JStG 2009 am 25. 12. 2008 noch keine bestandskräftige Steuerfestsetzung erfolgt war. Das Sonderungsverbot ist in diesen Fällen nicht mehr zu prüfen.

KapEst: Zahlungen an die Deutsche Bundesbank

► (BMF-Schreiben vom 2. 3. 2009 – IV C 1 – S 2400/0 [2009/0134552])

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist entsprechend der Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG ein Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8–12 EStG Gläubiger der Kapitalerträge die Deutsche Bundesbank ist.

Einkommen-/Lohnsteuer

Überlassung von Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG) – BFH-Urteil vom 28. 8. 2008 (VI R 52/07)

► (BMF-Schreiben vom 12. 3. 2009 – IV C 5 – S 2334/08/10010 [2009/0166778])

Zum BFH-Urteil vom 28. 8. 2008 (VI R 52/07) gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Das Urteil ist nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 23. 10. 2008 (IV C 5 – S 2334/08/10010, BStBl. I 2008 S. 961 = DB 2008 S. 2398), gelten entsprechend.

Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer

Vertragsverletzungsverfahren wegen Diskriminierung von nach ausländischem Recht errichteten Organgesellschaften

Jahrzehntlang hat der deutsche Gesetzgeber nach ausländischem Recht errichtete Gesellschaften gesellschaftsrechtlich und steuerrechtlich diskriminiert¹. Das galt auch für die körperschaftsteuerliche Organschaft². Nachdem der EuGH in seinem Urteil Centros³ das Verbot der Diskriminierung für nach EU-Recht errichtete KapGes. ausgesprochen hatte, lenkte der Gesetzgeber ein und verzichtete für Organträger auf den inländischen Satzungssitz (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 KStG i. d. F. des Gesetzes vom 20. 12. 2001⁴). Gleichzeitig erweiterte er jedoch die Diskriminierung von nach ausländischem Recht errichteten Organgesellschaften, indem er das Erfordernis eines inländischen Satzungssitzes nun auch auf Organgesellschaften einer gewerbesteuerlichen Organschaft erweiterte (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG i. d. F. des Gesetzes vom 20. 12. 2001⁵).

Als der EuGH in der Entscheidung Überseering⁶ seine Centros-Rspr. für Deutschland bestätigte, änderte der BFH bei Organträgern seine Rspr. und erkannte an, dass § 14 KStG i. d. F. vor der Gesetzesänderung 2001 gegen höherrangige Diskriminierungsverbote verstieß⁷: Auch vor 2001 brauchte eine Körperschaft als Organträger ihren Sitz nicht im Inland zu haben, sondern ein inländischer Ort der Geschäftsleitung genügte. Dem stand der anders lautende Wortlaut des § 14 KStG a. F. nicht entgegen.

Die Überseering-Rspr. des EuGH statuiert ein generelles Diskriminierungsverbot für nach einem anderen EU-Recht errichtete

Gesellschaften. Darum wies die Literatur alsbald darauf hin, dass § 14 KStG auch für Organgesellschaften gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt⁸. Der deutsche Gesetzgeber hat es bisher aber nicht für erforderlich gehalten, § 14 KStG auch für die Organgesellschaft zu ändern.

Auf Betreiben des Verf. hat die EU-Kommission nun durch Beschluss vom 29. 1. 2009⁹ nach Art. 226 EGV ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet und der deutschen Regierung Gelegenheit zur Äußerung gegeben, warum die Diskriminierung von nach ausländischem Recht errichteten Organgesellschaften durch § 14 KStG aufrechterhalten wird, obwohl sie offensichtlich gegen die Überseering-Rspr. des EuGH verstößt. Es ist damit zu rechnen, dass nun auch in dieser Frage allmählich Rechtsklarheit einkehren wird. Erst mit der Beseitigung dieser Diskriminierung können in Zukunft auch nach einem anderen Recht eines EU-Mitgliedstaats oder des EWR errichtete Gesellschaften risikolos einen Organschaftskonzern in Deutschland bilden.

RA/FAStR Dr. Wienand Meilicke, *licencié en droit français, LL.M. taxation (N.Y.U.), Bonn*

- 1... Vgl. dazu ausführlich *Meilicke*, BB 1995 Beil. 9.
- 2... Bis Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts hatte die Praxis der Finanzverwaltung unter Berufung auf ihr führendes Mitglied *Hübl* die Organschaft mit nach ausländischem Recht gegründeten KapGes. entgegen dem Wortlaut des § 14 KStG noch zugelassen: *Hübl*, DStZ 1972 S. 81, 83 f. Anders BFH-Beschluss vom 13. 11. 1991 – I B 72/91, BStBl. II 1992 S. 263 = DB 1992 S. 715.
- 3... EuGH-Urteil vom 9. 3. 1999 – Rs. C-217/97, Centros, DB 1999 S. 625 mit Anm. *Meilicke*.
- 4... BGBl. I 2001 S. 3858.
- 5... BGBl. I 2001 S. 3858; anders vorher noch BFH-Urteil vom 28. 3. 1979, BStBl. II 1979 S. 447 = DB 1979 S. 1326.
- 6... EuGH-Urteil vom 5. 11. 2002 – Rs. C-208/00, Überseering, DB 2002 S. 2425.
- 7... BFH-Urteil vom 29. 1. 2003 – I R 6/99, GmbHR 2003 S. 722 = DB 2003 S. 1200. Hierzu *Meilicke*, GmbHR 2003 S. 793.
- 8... Für viele: *Gosch*, StBp 2002 S. 374, 378; *Dötsch/Jost/Pung/Witt*, § 14 KStG Rdn. 57, m. w. N.
- 9... Beschwerde Nr. 2008/4409 gegen Deutschland wegen § 14 Abs. 1 KStG.

Umsatzsteuer

Beurteilung sog. Dinnershows – Einheitlichkeit der Leistung und Steuersatz

► (OFD Rheinland, Kurzinformation USt Nr. 6/2009 vom 20. 3. 2009)

Bei sog. Dinnershows, bei denen kulinarische und künstlerische Elemente untrennbar gleichwertig nebeneinander angeboten werden und aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers gerade dieses Kombinationserlebnis im Vordergrund steht, liegt i. d. R. eine einheitliche sonstige Leistung eigener Art vor. Diese Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG.

Im Übrigen ist in Fällen, in denen im Zusammenhang mit künstlerischen Aufführungen (Musik, Theater, Varieté, Shows etc.) auch Restaurationsleistungen angeboten werden, im Einzelfall anhand des konkreten Sachverhalts nach den Grundsätzen der Einheitlichkeit der Leistung (vgl. Abschn. 29 UStR) zu entscheiden, ob eine einheitliche Leistung oder zwei getrennte Leistungen vorliegen. Dabei können die Restaurationsleistungen in aller Regel nicht als Nebenleistungen zu den Aufführungsleistungen angesehen werden (vgl. Abschn. 106 Abs. 3 Satz 4 UStR).